

2021-02-08

Ausleihe von Notebooks für Schülerinnen und Schüler

Liebe Schülerinnen und Schüler,

im Rahmen eines Sofortausstattungsprogramms des Bundes und der Länder hat unser Schulträger, der Landkreis Emsland, mobile Endgeräte (15,4 Zoll Notebooks) angeschafft, die an bedürftige Schüler/innen ohne eigenes Gerät entliehen werden. Hierdurch soll der gesamten Schülerschaft digitaler Unterricht zu Hause ermöglicht werden.

Grundsätzlich haben alle Schüler/innen einen Anspruch auf Ausleihe, die...

1. ...über kein eigenes digitales Endgerät verfügen und
2. ...benachteiligt in dem Sinne sind, dass sie Leistungen nach einer der folgenden Regelungen erhalten:
 - a. Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende;
 - b. Sozialgesetzbuch Aches Buch - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder);
 - c. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe;
 - d. Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG);
 - e. Asylbewerberleistungsgesetz.

Die benachteiligten Schüler/innen können sich mit entsprechenden Nachweisen im Schulsekretariat melden. Dort wird dann der Leihvertrag aufgesetzt und das Gerät ausgehändigt.

Falls Sie nicht zu der benachteiligten Gruppe gehören, aber trotzdem für eine gewisse Zeit ein Gerät benötigen, um am Distanzunterricht teilzunehmen, wenden Sie sich bitte an ihre(n) Klassenlehrer(in).

Mit freundlichem Gruß

Heinz Gebbeken
Schulleiter